

Von der Entmündigung zur rechtlichen Betreuung

Ulrich Hellmann

Der rechtliche Status von volljährigen Menschen mit geistiger Behinderung wurde über Jahrzehnte geprägt durch das aus dem 19. Jahrhundert stammende Recht der „Entmündigung“ sowie dem seit dem Jahr 1900 im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankerten Recht der „Vormundschaft“ und „Gebrechlichkeitspflegschaft“. Die betroffenen Menschen galten durch diese Maßnahmen als faktisch entrechtet, unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten zur Selbstbestimmung zumindest in Teilbereichen des täglichen Lebens. Wichtige Bürgerrechte wie das Wahlrecht, das Recht zur Eheschließung sowie das Recht, ein Testament zu errichten, gingen als Rechtsfolge von Entmündigung oder Zwangspflegschaft verloren.

Eine Reform des Rechts der Entmündigung, der Vormundschaft über Volljährige und der Gebrechlichkeitspflegschaft wurde deshalb seit langem gefordert und wurde insbesondere durch die im Jahr 1975 veröffentlichte Psychiatrie-Enquete (BT-Drs. 7/4200) erstmalig mit Nachdruck in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt.

Es verging allerdings ein weiteres Jahrzehnt, bis der Deutsche Bundestag am 25. April 1990 das „Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG)“ verabschiedete. Dem vorausgegangen waren umfangreiche Vorarbeiten zur Gesetzgebung, in denen die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung eine wichtige Rolle einnahm. Einen wichtigen Impuls zur Intensivierung der Reformarbeiten konnte die Lebenshilfe mit einer viel beachteten Fachtagung im März 1986 setzen, an der neben Fachleuten verschiedener Disziplinen auch Vertreter des Bundesministeriums der Justiz sowie des österreichischen Justizministeriums teilnahmen. In der Folgezeit nahmen die Reformarbeiten spürbar an Fahrt auf und mündeten ein in ein Gesetzgebungsverfahren, welches im Hinblick auf die von dem Bundesministerium der Justiz praktizierte Offenheit und Partizipation der Betroffenen und die diese vertretenden Verbände bis heute als beispielhaft gelten kann. So wurden die von einer dafür eingesetzten Arbeitsgruppe entworfenen Vorüberlegungen im November 1987 als „Diskussionsteilentwurf für Gesetz über die Betreuung von Volljähriger“ durch das Bundesministerium der Justiz veröffentlicht und danach intensiv mit der Fachöffentlichkeit beraten. Auch die Lebenshilfe wurde dabei zu den materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Frage der praktischen Umsetzung des Betreuungsrechts mit Hilfe der Betreuungsvereine, und insbesondere zu der geplanten Regelung über die Genehmigung der Sterilisation einwilligungsunfähiger Volljähriger (§ 1905 BGB) intensiv konsultiert. Mit dem im Januar 1987 gemeinsam mit dem Anthroposophischen, dem Evangelischen und dem Katholischen Fachverband veröffentlichten „Positionspapier mit Überlegungen zur Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts aus der Sicht der Lebenssituation von Menschen mit geistiger Behinderung“, dem im Februar 1988 veröffentlichten „Positionspapier zur Frage der Schwangerschaftsverhütung bei Menschen mit geistiger Behinderung“, den Buchveröffentlichungen „Beiträge zur Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Menschen mit geistiger Behinderung“ (Band 13 der Großen Schriftenreihe der Lebenshilfe, 1986) sowie „Schwangerschaftsverhütung bei Menschen mit geistiger Behinderung – notwendig, möglich, erlaubt?“ (Band 18 der Großen Schriftenreihe der Lebenshilfe, 1987) leistete die Lebenshilfe viel beachtete Beiträge in der Reformdiskussion. Mit ihrer schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige vom 28.09.1998 und der Teilnahme an den öffentlichen Anhörungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages konnte die Bundesvereinigung Lebenshilfe wichtige Reformanliegen aus der Sicht von Menschen mit geistiger Behinderung und deren Angehörigen in das Gesetzgebungsverfahren einbringen.

Das am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Betreuungsrecht wird allgemein als „Jahrhundertreform“ gelobt. Es bietet eine flexible Rechtsgrundlage für weitest gehende Selbstbestimmung des Betroffenen, aber auch für stellvertretendes Handeln des gerichtlich bestellten Betreuers in den ihm zugewiesenen Aufgabenkreisen, soweit dies erforderlich wird. Es gehört zu den wichtigen Errungenschaften des Betreuungsrechts, dass der behinderte Mensch nicht in dem gleichen Umfang „entrechtet“ wird, in dem seinem Betreuer die Stellung eines gesetzlichen Vertreters übertragen wird.

Der behinderte Mensch bleibt in den Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Betreuers gehören, grundsätzlich auch selbst weiterhin handlungsfähig. Das Innenverhältnis zwischen Betreuer und Betreutem ist dabei von dem Vorrang der Wünsche des betreuten Menschen geprägt, die der Betreuer zu beachten hat, soweit dies nicht dessen Wohl zuwider laufen würde. Zum Wohl des betreuten Menschen gehört nach § 1901 Abs. 2 BGB auch, dass der Betreuer seine Aufgaben so versieht, dass der betreute Mensch im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten kann. Ehe der rechtliche Betreuer stellvertretende Entscheidungen für den betreuten Menschen trifft, hat er wichtige Angelegenheiten mit diesem zu besprechen. Vorrangig dient das Betreuungsrecht damit der Herstellung des Selbstbestimmungsrechts und der eigenen Handlungsfähigkeit des behinderten Menschen – stellvertretend entscheiden soll der rechtliche Betreuer nur, soweit dies erforderlich ist. Das Wahlrecht, das Recht zur Eheschließung sowie die Testierfähigkeit von rechtlich betreuten Menschen bleiben grundsätzlich erhalten.

Das Betreuungsrecht von 1992 ist in dieser fortschrittlichen Konzeption auch mit der in den zurückliegenden Jahren entwickelten politischen Konzeption der Anerkennung von Menschen mit Behinderung als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger mit vollen Teilhaberechten am Leben in der Gemeinschaft, wie sie u. a. durch das Benachteiligungsverbot in Artikel 3 Abs. 3 GG, dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) sowie dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG) zum Ausdruck gekommen ist, voll kompatibel und war gleichsam der erste bedeutende Schritt zu dem seit Beginn des 21. Jahrhunderts verstärkt propagierten „Paradigmenwechsel“ in der Politik für Menschen mit Behinderung. Auch im internationalen Maßstab sind die Grundsätze des Betreuungsrechts beispielhaft und mit den vom 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossenen Prinzipien einer Konvention über die Rechte und den Schutz von Menschen mit Behinderung in Übereinstimmung.

Zu Recht wird allerdings beklagt, dass in Deutschland nur unzureichende Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Implementierung des Betreuungsrechts geschaffen worden sind. Eine dafür erforderliche soziale Infrastruktur des Betreuungswesens, die eine fundierte Beratung behinderter Menschen zur Verwirklichung des (vorrangigen) Rechts zur Selbstbestimmung, die planmäßige Gewinnung und Beratung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit der auf örtlicher Ebene einbezogenen Akteure für die Organisation sozialer und rechtlicher Hilfen für behinderte Menschen umfassen sollte, wurde nicht realisiert. Ein wichtiges Element zur Unterstützung der praktischen Umsetzung des Betreuungsrechts sind die vom Gesetzgeber vorgesehenen Betreuungsvereine, die sich der Gewinnung, Vermittlung, Einführung, Beratung und Fortbildung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, der Gewährleistung qualifizierter professioneller Betreuung sowie der Information und Beratung über vorrangige, private Möglichkeiten der rechtlichen Vorsorge durch Vollmachten und Verfügungen zu widmen haben. Lebenshilfe-Vereinigungen in ganz Deutschland haben sich dieser Aufgabe vielerorts gestellt, indem sie eigene Betreuungsvereine gegründet oder sich an diesen beteiligt haben. Aufgrund der unzureichenden finanziellen Unterstützung durch Länder und Kommunen sind Betreuungsvereine aber in der Regel sehr beschränkt in ihren Möglichkeiten, die so wichtige Aufgabe der Förderung engagierter, ehrenamtlicher rechtlicher Betreuung für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung insbesondere für die Betroffenen zu organisieren, für die keine Familienangehörigen zur Übernahme dieser Aufgaben zur Verfügung stehen.

Dennoch ist das Betreuungsrecht eine große rechtspolitische Errungenschaft für die Anerkennung von Menschen mit geistiger Behinderung als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger, welches trotz der beschriebenen Umsetzungsdefizite eine gute gesetzliche Grundlage für den Schutz der rechtlichen Interessen von Menschen mit geistiger Behinderung sowie zur Förderung von Assistenz zur persönlichen Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit bietet.